

**Allgemeine Bedingungen
für die Ausschreibung von Verlustenergie und den Vertragsschluss
des Stromliefervertrages zwischen der Amprion GmbH und den
bezuschlagten Anbietern**

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Teilnahmevoraussetzungen	4
3	Durchführung der Ausschreibung	5
4	Angebotsabgabe	5
4.1	Allgemeine Regelungen der Angebotsabgabe	5
4.2	Bid-On-Behalf	6
5	Vergabe	7
5.1	Kriterien für die Zuschlagserteilung	7
5.2	Bindefrist	7
5.3	Zuschlag und Vertragsschluss	7
5.4	Störung der Internetplattform	8
6	Anpassung des Ausschreibungsverfahrens	8
7	Allgemeine Vertragsinhalte	8
7.1	Struktur der Lieferung / Profil	8
7.2	Übergabestelle / Bilanzkreis	8
7.3	Erfüllungsort	9
7.4	Risikosphären von Amprion und Verkäufer	9
7.5	Abwicklung der Energielieferung	9
7.6	Abnahmepflicht	9
7.7	Vertragsdauer	9
8	Abrechnung und Vergütung	10
9	Mitteilungs- und Informationspflichten	10
9.1	Einschränkung der Verlustenergie-Erbringung	10
9.2	Abstimmung mit anderen Netzbetreibern	10
9.3	Ansprechstelle	10
10	Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung	11
10.1	Nichterfüllung wegen höherer Gewalt	11
10.1.1	Höhere Gewalt	11
10.1.2	Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt	11
10.1.3	Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht	11
10.1.4	Folge höherer Gewalt für die andere Partei	11
10.2	Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten	12
11	Haftung	12
12	Sicherheitsleistung	12
12.1	Sicherheitsleistung	12
12.2	Informationspflicht	12
12.3	Schriftliches Verlangen	13

12.4	Inanspruchnahme	13
12.5	Bürgschaft.....	13
12.6	Rückgabe.....	13
13	Datenaustausch / Datenschutz und Vertraulichkeit	13
14	Vertragsanpassung	14
15	Rechtsnachfolgeklausel	14
16	Salvatorische Klausel	14
17	Streitbeteiligung und Gerichtsstand	15
18	Schlussbestimmungen.....	15
19	Kontaktdaten.....	15

1 Einführung

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die Energie zur Deckung der Verluste nach einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen.

Die Bundesnetzagentur hat am 21.10.2008 eine Festlegung zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie und zum Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste (BK6-08-006) getroffen und somit verbindliche Vorgaben für den Beschaffungsprozess geschaffen.

Gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur ist für die langfristige Verlustenergiebeschaffung sowohl eine Ausschreibung als auch eine eigenhändige Beschaffung an einem börslich organisierten Handelsplatz zulässig.

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für den Anteil des durch die Amprion GmbH (im folgenden Amprion) ermittelten Bedarfs an Verlustenergie für das jeweilige Lieferjahr (Langfristkomponente), der per Ausschreibung beschafft wird.

Nachfolgend werden die Rahmenbedingungen des Ausschreibungsverfahrens sowie die Produkte beschrieben und die Teilnahmebedingungen dargestellt. Zudem regeln die nachfolgenden Bestimmungen die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, die Abnahme und die Abrechnung der Verlustenergie zwischen Amprion und dem Anbieter (Verkäufer).

2 Teilnahmevoraussetzungen

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der jeweilige Anbieter als Bilanzkreisverantwortlicher in der Regelzone von Amprion einen Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis betreibt. Sofern der Anbieter nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, ist vom Anbieter eine Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone Amprion vorzulegen, in der sich der Bilanzkreisverantwortliche gegenüber dem Anbieter zur vollumfänglichen Abwicklung der Lieferung von Verlustenergie an Amprion über seinen Bilanzkreis ausdrücklich verpflichtet. Für die Abwicklung der Fahrplanlieferung gelten die Regelungen des vom Bilanzkreisverantwortlichen mit Amprion abgeschlossenen Bilanzkreisvertrages.

Um erstmalig an einer Ausschreibung teilnehmen zu können, müssen sich die Anbieter mindestens 5 Werktage vor dem Ausschreibungstermin einmalig auf der Internetplattform unter Verwendung des auf den Internetseiten von Amprion (<https://www.amprion.net/Strommarkt/Marktplattform/Netzverluste/>) zur Verfügung gestellten Formulars registriert haben. Kurzfristigere Anmeldungen erfolgen durch Amprion nur nach

Können und Vermögen. Das gleiche gilt bei Anforderung zur Erneuerung von Passwörtern eines bestehenden Zugangs.

Nach erfolgter Registrierung verschickt Amprion dem Anbieter die Zugangsdaten zur Internetplattform. Der Erfüllungsort der Lieferung ist die Regelzone Amprion. Die Lieferung erfolgt in den von Amprion gem. Ziffer 7.2 genannten Verlustbilanzkreis.

3 Durchführung der Ausschreibung

Sofern der Verlustenergiebedarf von Amprion für das Lieferjahr (Langfristkomponente) oder Anteile daraus über eine Ausschreibung beschafft werden sollen, werden die aktuellen Ausschreibungstermine auf der Internetseite <https://www.amprion.net/Strommarkt/Marktplattform/Netzverluste/> veröffentlicht. Der Angebotszuschlag erfolgt an einem werktäglichen Handelstag der EEX über die Internetplattform www.tso-grid-loss.net.

Auf dieser Internetseite wird für jede Ausschreibung die Art der ausgeschriebenen Produkte (Lose) sowie die zugehörige Energiemenge und die Angebotsabgabefrist spätestens 3 Wochen vor Beginn der Angebotsabgabefrist veröffentlicht. Jedes Los entspricht einem handelsüblichen Börsenprodukt (z.B. Base-Year, Peak-Quarter) als Profil im Stundenraster (volle MW) welches auf der Internetseite <https://www.amprion.net/Strommarkt/Marktplattform/Netzverluste/> für das jeweilige Lieferjahr veröffentlicht wird.

4 Angebotsabgabe

4.1 Allgemeine Regelungen der Angebotsabgabe

Der Angebotsabgabezeitraum für eine Auktion beträgt 6 Stunden. Die Angebotsabgabe erfolgt über die von Amprion bereitgestellte Internetplattform www.tso-grid-loss.net, es sei denn, der Anbieter wählt das Verfahren „Bid-On-Behalf“ gem. Ziffer 4.2.

Es kann für ein Los, für mehrere oder für alle Lose geboten werden. Eine Bündelung von Losen ist nicht möglich. Für jedes Gebot ist der entsprechende Arbeitspreis in Euro/MWh genau mit zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preisangaben schließen alle Nebenkosten des Anbieters ein. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den Preisangaben nicht enthalten (Nettopreis).

Die auf der Internetplattform abgegeben Angebote sind auch ohne handschriftliche Unterschrift gültig und rechtlich bindend.

Die Angebote müssen am jeweiligen Ausschreibungstag bis zum Ende der veröffentlichten Angebotsabgabefrist auf der Internetplattform eingegangen sein. Der angebotene Arbeitspreis eines Loses des abgegebenen Angebots kann bis zum Ende der Angebotsabgabefrist jederzeit reduziert werden. Eine Erhöhung des Arbeitspreises eines Loses ist nicht möglich. Bis zum Ende der Angebotsabgabefrist ist jederzeit eine Stornierung/Löschung einzelner Lose möglich. Eine erneute Angebotsabgabe für das gelöschte Los ist dann jedoch nicht mehr möglich.

Mit der Angebotsabgabe werden, die auf den Internetseiten von Amprion veröffentlichten „Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie und den Vertragsabschluss des Stromlieferungsvertrags zwischen Amprion GmbH und den bezuschlagten Anbietern“ anerkannt.

Der Aufwand für die Erstellung eines Angebots wird nicht erstattet.

4.2 Bid-On-Behalf

Angebote in Textform können per E-Mail bis zu einer Stunde vor Ende der veröffentlichten Angebotsabgabefrist abgegeben werden. Zusätzlich ist Amprion vom Anbieter telefonisch auf ein in Textform abgegebenes Angebot hinzuweisen.

Kontaktdaten zur Angebotsabgabe in Textform:

E-Mail: info.frontoffice@amprion.net

Tel.: +49 (0) 2234-85-54444

Amprion trägt diese Angebote im Namen des Anbieters unverzüglich nach ihrem Eingang bei Amprion auf der Plattform ein. Das Angebot erhält als Zeitstempel den Zeitpunkt, zu dem Amprion das Angebot auf der Ausschreibungsplattform eingetragen hat. Das Angebot muss vollständig sein und mindestens folgende eindeutige Daten enthalten:

- Kontaktdaten des Anbieters (inklusive E-Mail Adresse),
- EIC Code des Bilanzkreises, über den die Lieferung der Verlustenergie abgewickelt werden soll,
- Datum der Ausschreibung, für die das Angebot gelten soll,
- Gebot(e) mit Angabe des Arbeitspreises in EUR/MWh mit genau 2 Nachkommastellen.

Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Unvollständig bzw. nicht rechtzeitig eingereichte Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

Die sonstigen Regelungen unter Ziffer 4.1 gelten sinngemäß.

5 Vergabe

5.1 Kriterien für die Zuschlagserteilung

Amprion wird mit dem Ziel minimaler Gesamtkosten auf Basis aller für den jeweiligen Ausschreibungstermin vorliegenden gültigen Angebote den Zuschlag zur Lieferung der Verlustenergie erteilen. Die Vergabe wird von Amprion in diskriminierungsfreier Form vorgenommen. Da alle Lose in Struktur und Größe je Ausschreibungstermin identisch sind, werden die Lose beginnend mit dem günstigsten Gebot über die Gesamtheit aller Gebote vergeben. Liegen bei Vergabe des/der letzten Loses/Lose mehrere Gebote mit identischem Arbeitspreis vor, entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs des Gebots über die Vergabe bzw. der Zeitstempel über die erfolgte letzte und damit relevante Reduzierung des Arbeitspreises.

Amprion wird gegebenenfalls während der Angebotsabgabefrist den Anbietern ein Ranking ihrer abgegebenen Gebote und/oder den oberen Grenzleistungspreis der aktuell im Zuschlag befindlichen Gebote der Ausschreibungsplattform anzeigen.

Gemäß Festlegung der Bundesnetzagentur zum Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie und zum Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste vom 21.10.2008 ist Amprion berechtigt, notariell hinterlegte Preisobergrenzen für die Ausschreibung festzulegen.

5.2 Bindefrist

Die Vergabeentscheidung erfolgt automatisch durch die Internetplattform unverzüglich nach Ende der Angebotsabgabefrist. Die Bindefrist des Anbieters für das abgegebene Angebot endet mit der Vergabeentscheidung durch die Plattform.

Die Bindefrist für schriftlich abgegebene Angebote nach Ziffer 4.2 verlängert sich um einen Zeitraum von maximal einer Stunde nach Ende der Angebotsabgabefrist.

5.3 Zuschlag und Vertragsschluss

Mit dem Zuschlag kommt ein Stromliefervertrag über die Energie zur Deckung der Verluste zwischen Amprion und dem Anbieter (Verkäufer) entsprechend des ausgeschriebenen Produkts, der zugehörigen Energiemenge (Vertragsmenge) sowie des angebotenen Preises zustande. Der Anbieter kann nach der Vergabe die bezuschlagten Lose bzw. Ergebnisse (Auction Results) für seine Angebote von der Internetplattform herunterladen.

Insbesondere gelten ab Zuschlagserteilung durch Amprion die Regelungen bezüglich der Folgen von Vertragsverstößen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie und den Vertragsabschluss des Stromliefervertrags zwischen Amprion GmbH und den bezuschlagten Anbietern.

Bei Angebotsabgabe in Textform (Bid-on-Behalf) erhält der Anbieter eine Zu- oder Absage auf seine Angebote bis spätestens eine Stunde nach Ende der Angebotsabgabefrist per E-Mail.

5.4 Störung der Internetplattform

Bei Nichtverfügbarkeit der Internetplattform oder anderen schwerwiegender Systemeinschränkungen hat Amprion das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Hierbei kann von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Ausschreibung bis spätestens 3 Wochen vor Angebotsabgabefrist nach Ziffer 3 abgewichen werden. Ggf. bereits abgegebene Angebote verlieren mit der Information über die Aussetzung der Ausschreibung ihre Gültigkeit.

6 Anpassung des Ausschreibungsverfahrens

Den Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das jeweilige Lieferjahr liegen die technischen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Erstellung zu Grunde. Amprion behält sich vor, insbesondere bei Änderung der Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen der Regulierungsbehörde, diese Allgemeinen Bedingungen für Ausschreibungen zu zukünftigen Terminen anzupassen.

7 Allgemeine Vertragsinhalte

7.1 Struktur der Lieferung / Profil

Die Vertragsmenge wird in Übereinstimmung mit der/den Zuschlagserteilung(en) vom Verkäufer per Fahrplan in den im Kontaktformular genannten Bilanzkreis für die Dauer des Lieferzeitraums eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst und entsprechend von Amprion in den Gegenfahrplan eingestellt, gekauft und abgenommen. Maßgeblich für den Bestellfahrplan sind die unter <https://www.amprion.net/Strommarkt/Marktplattform/Netzverluste/> veröffentlichten Profile der bezuschlagten Lose des Anbieters im jeweiligen Beschaffungsjahr. Für die Abwicklung der Fahrplanlieferung gelten die Regelungen des vom Bilanzkreisverantwortlichen mit Amprion abgeschlossenen Bilanzkreisvertrages.

7.2 Übergabestelle / Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis von Amprion in der Regelzone Amprion. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis von Amprion in der Regelzone Amprion in Deutschland.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit Amprion hat.

Der Verlustbilanzkreis von Amprion ist: 11XRWENET-N-NV-F. Der Bilanzkreis des Verkäufers wird im jeweiligen Kontaktformular angegeben.

7.3 Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung(en) sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf Amprion erfolgen an der Übergabestelle.

7.4 Risikosphären von Amprion und Verkäufer

Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Amprion trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

7.5 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des zum Lieferzeitraum gültigen GridCodes und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

7.6 Abnahmepflicht

Amprion ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

7.7 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag kommt mit Zuschlagserteilung gem. Ziffer 5.3 zustande und kann ausschließlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

8 Abrechnung und Vergütung

Amprion erstellt über die vom Verkäufer gelieferte Verlustenergie in Höhe des von ihm angebotenen Preises monatlich eine Gutschrift. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise gemäß der bezuschlagten Lose. Zusätzliche Kosten, die dem Verkäufer durch eine räumliche Distanz zwischen Erbringungs- und Erfüllungsort entstehen, gehen zu seinen Lasten. Amprion erstellt die Gutschrift innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Ablauf des Leistungsmonats und sendet sie an die im Kontaktformulargenannte Kontaktstelle. Zahlungen der Amprion werden am zwanzigsten (20.) Tag des Kalendermonats oder, falls dieser kein Arbeitstag ist, am unmittelbar folgenden Arbeitstag fällig. Als Arbeitstage gelten in diesem Vertrag die Wochentage Montag bis Freitag, sofern diese nicht bundesweit einheitlich geltende Feiertage der Bundesrepublik Deutschland (Germany) sind. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die auf der Grundlage des Angebotes mit den bezuschlagten Losen vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich nach den gesetzlichen Regeln zu entrichten.

9 Mitteilungs- und Informationspflichten

9.1 Einschränkung der Verlustenergie-Erbringung

Der Verkäufer hat Amprion unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Sofern die Nichterfüllung nicht durch Höhere Gewalt begründet werden kann, findet Ziffer 10.2 Anwendung.

9.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen Amprion und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

9.3 Ansprechstelle

Die Kontaktstelle der Amprion GmbH wird unter Ziffer 19 genannt. Die Kontaktstelle des Vertragspartners wird im Kontaktformular genannt.

10 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

10.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

10.1.1 Höhere Gewalt

Die Vertragspartner verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitsk Kampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keine der Vertragspartner abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

10.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald ein Vertragspartner von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt der betroffene Vertragspartner dem anderen Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis und gibt ihm, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer seiner Leistungsverhinderung. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; er muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, dem anderen Vertragspartner angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

10.1.3 Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht

Ist ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt ein solcher Vertragspartner den Anforderungen der Ziffer 10.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung des betroffenen Vertragspartners vor. Er wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt seine Leistungserbringung verhindert, befreit. Dem betroffenen Vertragspartner entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gem. Ziffer 10.2 Schadenersatz zu leisten.

10.1.4 Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch Amprion von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit Amprion von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.

10.2 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch Amprion verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an Amprion binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- (a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis zu dem Amprion die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat und dem vereinbarten Vertragspreis.
- (b) mit der nicht gelieferten Energiemenge

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 7.7 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

11 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12 Sicherheitsleistung

12.1 Sicherheitsleistung

Amprion kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen gegenüber Amprion oder einem anderen Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

12.2 Informationspflicht

Der Verkäufer wird Amprion auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregistrauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

12.3 Schriftliches Verlangen

Amprion versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer Amprion hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Verkäufer einem gemäß Ziffer 12.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, ist Amprion berechtigt, den Stromliefervertrag gem. Ziffer 7.7 ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich zu kündigen.

12.4 Inanspruchnahme

Amprion kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und Amprion Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß Ziffer 10.2 entstehen.

12.5 Bürgschaft

Soweit Amprion gemäß Ziffer 12.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

12.6 Rückgabe

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

13 Datenaustausch / Datenschutz und Vertraulichkeit

- (a) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der §§ 6a, 12 Abs. 5 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Es ist untersagt, Informationen über ihren Inhalt an Dritte weiterzugeben, sofern die Ziffern (b) sowie (c) keine anderweitigen Regelungen treffen.
- (b) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

- (c) Amprion ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu auf Grund geltenden Rechts verpflichtet ist. Insbesondere ist Amprion berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann.

14 Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

15 Rechtsnachfolgeklausel

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte und Verpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag insgesamt auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Der übertragende Vertragspartner ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

16 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Stromliefervertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung

vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

17 Streitbeteiligung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden.

Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.

Gerichtsstand ist Dortmund.

18 Schlussbestimmungen

Tätigt ein Vertragspartner – im Rahmen einer Nachfrage des anderen Vertragspartners oder zur Schlichtung eines vom anderen Vertragspartners initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass der andere Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von demjenigen Vertragspartner zu erstatten, der seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

19 Kontaktdaten

1. Kontaktstelle Ansprechpartner Amprion GmbH nach Ziffer 9.3:

Amprion GmbH
Systemführung Netze
Energiamarkt und Systembilanz (S-E)
Von-Werth-Straße 274, 50259 Pulheim
Tel.: + 49 (0) 2234-85-54444
E-Mail: info.frontoffice@amprion.net

2. Kontaktstelle zur Abrechnung nach Ziffer 9.3:

Amprion GmbH
Systemführung Netze
Energiamarkt und Systembilanz (S-E)
Backoffice Systemdienstleistungen (S-EE-B)

Amprion GmbH
Allgemeine Bedingungen Ausschreibung Verlustenergie

20.08.2023

Von-Werth-Straße 274, 50259 Pulheim

Tel.: + 49 (0) 2234-85-54233

E-Mail: Backoffice-Ancillary-Services@amprion.net